

Informationen zum Datenschutz bei einem Antrag auf Vorausleistung gemäß § 36 BAföG

Wir haben diese Datenschutzinformation erstellt, um Sie ganz speziell über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Stellung eines Antrags auf Vorausleistung gemäß § 36 BAföG zu informieren.

Diese Datenschutzinformation erfolgt ergänzend zu der Datenschutzinformation „Ausbildungsförderung gemäß BAföG: Informationen zum Datenschutz“, die dort beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Verwaltung der Ausbildungsförderung gemäß BAföG findet weiterhin statt. Übersicht:

1. [An wen können Sie sich wenden, wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?](#)
2. [Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten?](#)
3. [Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?](#)
4. [Welche Daten verarbeiten wir und woher stammen sie?](#)
5. [Wer bekommt Ihre Daten?](#)
6. [Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?](#)
7. [Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?](#)
8. [Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person und wie können Sie weitere Informationen erhalten?](#)

1. An wen können Sie sich wenden, wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten: Siehe oben, die Daten sind identisch mit den Angaben in der Datenschutzinformation „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG“.

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten?

Wenn Sie einen Antrag auf Vorausleistung gestellt haben oder – zum Beispiel als Elternteil oder als Ehegatte - im Rahmen der Bearbeitung eines solchen Antrags zur Mitwirkung verpflichtet sind, werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Beratung zur Vorausleistung
- Antragsbearbeitung, Anforderung vollständiger Informationen, Treffen aller Feststellungen, die zur Entscheidung über die Ausbildungsförderung erforderlich sind
- Erlass eines bewilligenden oder ablehnenden Bescheides und ggf. Änderung des Bescheides
- Entscheidung zu Auszahlungen, ggf. Rückforderungen, Verwaltung und Beendigung von Vorausleistungen
- Feststellung, ob ein übergegangener Unterhaltsanspruch gemäß § 37 BAföG besteht, unter Anwendung und Beachtung der zivilrechtlichen Regelungen zum Unterhaltsrecht
- Soweit aufgrund von § 37 BAföG ein übergegangener Unterhaltsanspruch besteht: Durchsetzung dieses Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern, unter Anwendung und Beachtung der zivilrechtlichen Regelungen zum Unterhaltsrecht, insbesondere §§ 1601 – 1615n BGB, dazu

gehört auch die nach § 1605 BGB vorgeschriebene Auskunftserteilung gegenüber dem in Anspruch genommenen Elternteil,

und Erfüllung unserer damit zusammenhängenden Aufgaben und Pflichten, insbesondere ordnungsgemäßes Führen der Akten, Datenverwaltung im BAföG-Fachprogramm, Auswertung zu statistischen Zwecken, sowie zur Erfüllung aller Tätigkeiten, die uns als Amt für Ausbildungsförderung gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz BAföG zugewiesen sind.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 41 BAföG sowie §§ 67 a und 67 b SGB X zur Erfüllung unserer Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung.

4. Welche Daten verarbeiten wir und woher stammen sie?

Es werden die Daten verarbeitet, die schon aus der Förderungsakte bekannt sind, insofern verweisen wir auf den Text der oben mitgeteilten Datenschutzzinformation „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG“ unter „4. Welche Daten verarbeiten wir und woher stammen sie?“

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir bei der Beratung, im Rahmen unserer Antragsbearbeitung und im Rahmen der Verwaltung der Vorausleistung erhalten.

Die Datenkategorien sind ersichtlich aus den abgefragten Datenfeldern des Antrags auf Vorausleistungen gemäß § 36 BAföG, insbesondere Stammdaten und Daten zur finanziellen Situation des/der antragstellenden Studierenden wie Einkommen, Kindergeld, Unterhalt oder Unterhaltsansprüche, um die Gefährdung der Ausbildung festzustellen.

Es werden außerdem die Daten verarbeitet, die entsprechend den Vorschriften des Unterhaltsrechts erforderlich sind um festzustellen, ob gemäß § 37 BAföG ein übergegangener Unterhaltsanspruch besteht. Soweit dieser besteht, werden dann die Daten verarbeitet, die erforderlich sind, um diesen Anspruch gegen die Unterhaltsverpflichteten, das sind in der Regel ein Elternteil oder beide Elternteile, geltend zu machen. Diese Daten betreffen Verhältnisse des unterhaltsberechtigten Studierenden Kindes und Verhältnisse beider Elternteile (einschließlich deren Ehegatte und aller Unterhaltsberechtigten). Alle Datenkategorien zur Feststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen oder Regressansprüchen werden dabei verarbeitet, das sind zum Beispiel

- Verwandtschaftsverhältnisse, alle bestehenden Unterhaltspflichten oder –rechte
- Zeitraum, Höhe und Art von geleistetem Unterhalt,
- Nachweise zu Darlehensbelastungen, Krediten etc.
- Angaben zu eigengenutzten Immobilien
- Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen
- Einkommens- und Vermögensnachweise, gegebenenfalls auch Einkommensangaben zu den Einkünften des neuen Ehepartners eines Elternteils. Im Volljährigenunterhalt werden von den Elternteilen Daten zum Einkommen aus Vermögensanlagen wie zum Beispiel Dividenden, Zinserträge etc. abgefragt, aber keine Daten zum Vermögensstamm.
- Daten der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, ggf. Daten zu einer vorliegenden Behinderung oder zu außergewöhnlichen Belastungen

- Nachweise zu Lohnersatzleistungen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) sowie zu sämtlichen anderen Sozialleistungen und Rentenbezügen
- Daten zum Ausbildungs- und Studiumsverlauf des/der Auszubildenden, einschließlich der Abschlusszeugnisse
- Gesundheitsdaten des/der Auszubildenden, die für den Studienfortschritt relevant sind.

Zusätzlich verarbeiten wir Bearbeitungsdaten, wie z. B. Zugangs- bzw. Versanddaten, Aktennotizen oder sonstige Verwaltungsdaten.

Die Daten stammen von den Antragstellenden selbst sowie den in den Antragsformularen bzw. Vordrucken genannten Quellen, zum Beispiel von Eltern, dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem Lebenspartner/der Lebenspartnerin. Zudem erheben wir – soweit rechtlich zulässig und für die Sachbearbeitung erforderlich – personenbezogene Daten im Rahmen der Amtsermittlung, wie z. B. bei einer Anschriftenermittlung oder bei einer Überprüfung und Bearbeitung von Angaben.

5. Wer bekommt Ihre Daten?

Wir verweisen auf den Text der oben mitgeteilten Datenschutzhinweise „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG“ unter „5. Wer bekommt Ihre Daten“. Die dortige Beschreibung trifft auch hier zu.

Aber bei der Vorausleistung gilt darüber hinaus:

Die Eltern werden zu dem Antrag auf Vorausleistung in der Regel angehört. Wenn vom Amt für Ausbildungsförderung gegen die Eltern ein übergegangener Unterhaltsanspruch geltend gemacht wird, greifen unterhaltsrechtliche prozessuale Rechtsvorschriften. Das in Anspruch genommene Elternteil hat gegen das Amt für Ausbildungsförderung einen unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch gemäß § 1605 BGB.

- Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen erhält das in Anspruch genommene Elternteil Daten des Kindes, die dem Amt für Ausbildungsförderung vorliegen, soweit das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet ist, gemäß § 1605 BGB Auskunft zu erteilen. Bei den Daten des Kindes kann es sich ggf. zugleich auch um Daten weiterer Personen handeln, beispielsweise Daten des anderen Elternteils.
- Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist das Amt für Ausbildungsförderung verpflichtet, gegenüber dem in Anspruch genommenen Elternteil die gemäß § 1605 BGB vorgeschriebene Auskunft über sämtliche Einkünfte und Belastungen eines nicht in Anspruch genommenen Elternteils zu erteilen.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Daten des Vorausleistungsverfahrens werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsbestimmungen des Bundes und der Länder für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Insbesondere werden sie nicht gelöscht, bevor der übergegangene Unterhaltsanspruch vollständig bezahlt wurde, erwirkte gerichtliche Titel sind in der Regel 30 Jahre gültig. Falls der übergegangene Unterhaltsanspruch bezahlt wurde, werden alle Daten spätestens 12 Jahre nach der letzten Rückzahlung des BAföG-Darlehensanteiles gelöscht.

Sofern keine Geltendmachung von Rechtsansprüchen mehr anhängig ist oder zu erwarten ist und sofern die übergebenen Unterhaltsansprüche vollständig bezahlt sind, werden die Akten des Vorausleistungsverfahrens in der Regel 10 Jahre nach Ablauf der letzten Förderungshöchstdauer vernichtet bzw. gelöscht.

7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Wir verweisen auf den Text der oben mitgeteilten Datenschutzhinweise „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG“ unter „7. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?“ Die dortige Beschreibung trifft auch hier zu.

Für die Eltern besteht, zusätzlich zur Auskunftspflicht gemäß § 47 BAföG, im Vorausleistungsverfahren eine weitere Auskunftspflicht:

Zur Feststellung und Geltendmachung des übergebenen Unterhaltsanspruchs besteht für die Eltern gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung die Auskunftspflicht gemäß § 1605 BGB.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person und wie können Sie weitere Informationen erhalten?

Wir verweisen auf den Text der oben mitgeteilten Datenschutzhinweise „Informationen zum Datenschutz bei der Ausbildungsförderung gemäß BAföG“ unter „8. Welche Datenschutzrechte haben Sie als betroffene Person?“ und unter „9. Wie können Sie weitere Informationen erhalten?“ Die dortige Beschreibung trifft auch hier zu.

Stand: Dezember 2020